# <u>Förderungsrichtlinien</u>

# der Gemeinde Elchingen für Vereine und Organisationen vom 01.05.2025

Inha	alt:	Seite:
1.	Allgemeine Voraussetzungen und Grundsätze	2
2.	Mitgliederzuschüsse	2/3
3.	Übungsleiterzuschüsse	3
4.	Zuschüsse für Jugendarbeit	3
5.	Benutzung der Hallen, Sportplätze und Festplätze der Gemeinde und sonstigen gemeindlichen Einrichtungen	4
6.	Zuwendungen bei Jubiläen	4
7.	Förderung öffentlicher Aktivitäten	4/5
8.	Zuschüsse für die Beschaffung und Erneuerung von Geräten, Instrumenten, Fahnen und Kleidung	5/6
9.	Zuschüsse für Baumaßnahmen	6/7
10.	Verfahren der Zuschussvergabe	7
11.	Prüfungsvorbehalt	7
12.	Inkrafttreten	8

#### 1. Allgemeine Voraussetzungen und Grundsätze

- 1.1 Die Gemeinde Elchingen fördert gemeinnützige Vereine und Organisationen, die kulturelle, sportliche, allgemein jugendfördernde und karitative Ziele verfolgen.
- 1.2 Vereinigungen, die nicht in Vereinsform organisiert sind, aber wie ein Verein arbeiten (in diesen Richtlinien als "Organisationen" bezeichnet), können auf Antrag wie Vereine nach diesen Richtlinien bezuschusst werden. Über die Anerkennung entscheidet der Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss.
- 1.3 Die Vereine und Organisationen müssen am Stichtag jeweils der 01.01. des Antragsjahres
  - a) seit mindestens 3 Jahre bestehen
  - b) ihren Sitz in Elchingen haben und
  - c) sich aktiv am Gemeindegeschehen beteiligen (z. B. Übernahme der Vereinsfederführung, Organisation von gemeindeöffentlichen Veranstaltungen, aktive Jugendarbeit in der Gemeinde Elchingen).
- 1.4 Der Umfang der Förderung bemisst sich nach den in diesen Richtlinien aufgestellten Grundsätzen und den im Haushalt vorgesehenen Mitteln.
  Bei allen Förderungsmaßnahmen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde.
  Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 1.5 Zuschussanträge können nur vom Hauptverein bzw. der örtlichen Gesamtorganisation gestellt werden.
- 1.6 Bezahlter bzw. kommerziell betriebener Sport oder berufsmäßig betriebene Veranstaltungen werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.
- 1.7 In Ziffer 9 "Zuschüsse für Baumaßnahmen" ist die Richtlinie auf kirchliche Anträge erweitert.
- 1.8 Für besondere Leistungen in der Gemeinde kann der Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss besondere Zuwendungen beschließen.

#### 2. Mitgliederzuschüsse

- 2.1 Die Elchinger Vereine und Organisationen erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben jährlich Barzuwendungen in Form eines Mitgliederzuschusses.
- 2.2 Für die nachgewiesenen Mitglieder (die in der Gemeinde Elchingen wohnhaft sein müssen) werden folgende Förderungssätze gewährt:
  - für erwachsene Mitglieder (über 18 Jahre):
     50 % des satzungsmäßigen Vereinsbeitrages für jedes Mitglied, höchstens jedoch 2,00 Euro
  - für jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahre): 5,00 Euro

## Antragstellung:

Anträge auf Barzuwendungen müssen mit Formblatt spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres bei der Gemeinde eingereicht werden.

Die im Antrag gemachten Angaben müssen der Gemeinde auf Verlangen nachgewiesen werden.

# 3. Übungsleiterzuschüsse

- 3.1 Zu den Kosten für anerkannte staatliche Übungsleiter werden Zuschüsse entsprechend und in gleicher Höhe nach den Zuschussrichtlinien des Landkreises Neu-Ulm gewährt.
  - Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Anerkennung der Zuschüsse durch das Landratsamt Neu-Ulm.
- 3.2 Nicht vom Freistaat Bayern anerkannte Übungsleiter die aber in Besitz eines Übungsleiterscheins sind bezuschusst die Gemeinde ebenfalls nach Ziffer 3.1 dieser Richtlinien.

Anträge und Nachweise sind bis spätestens zum 31.03. des folgenden Jahres bei der Gemeinde einzureichen.

## 4. Zuschüsse für Jugendarbeit

Für die Arbeit mit Jugendlichen (unter 18 Jahren) wird pro Übungseinheit (45 Minuten) zusätzlich zu evtl. Übungsleiterzuschüssen ein Zuschuss von 3,50 Euro / Einheit gewährt.

Als Übungseinheit gelten <u>nur in Elchingen</u> absolvierte <u>Trainingszeiten</u>, nicht aber die Teilnahme an Punktspielen, Wettkämpfen, sonstige Veranstaltungen (wie Kinobesuche, Zeltlager, Trainingslager).

Voraussetzung für diese Förderung ist weiter, dass mehr als die Hälfte der Teilnehmer der Übungsstunde Jugendliche (unter 18 Jahren) aus Elchingen (Hauptwohnsitz in Elchingen) sind.

Für eine zweite Trainingsgruppe derselben Altersklasse wird ein Zuschuss gewährt, sofern die erste Gruppe aus mindestens 10 Jugendlichen und die zweite Gruppe aus mindestens 5 Jugendlichen besteht. Mehr als zwei Trainingsgruppen derselben Altersklasse werden nicht bezuschusst.

#### Antragstellung:

Anträge sind bis spätestens zum 31.03. des folgenden Jahres zu stellen. Bei der Antragstellung ist

- a) der Name des Übungsleiters mitzuteilen
- b) die Gesamtzahl sowie die Zahl der Elchinger- Teilnehmer zu nennen (Durchschnittsalter)
- c) eine detaillierte Stundenaufstellung vorzulegen

# 5. Benutzung der Hallen, Sportplätze und Festplätze und sonstigen gemeindlichen Einrichtungen

- 5.1 Die gemeindlichen Hallen werden in den außerschulischen Zeiten für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb (einschl. Lehrgänge und Turniere) den Elchinger Vereinen und sonstigen Sportgruppen überlassen. Während der Ferienzeit erfolgt eine Überlassung nur bei nachgewiesenem Bedarf.
- 5.2 Für die Überlassung der Hallen, Sportplätze und Festplätze werden Gebühren erhoben, jedoch wird für den Jugend- und Schülerbereich (bei nichtwirtschaftlichen Veranstaltungen) ein Zuschuss in Höhe von 75 % der jeweiligen Benutzungsgebühr gewährt. Hierzu zählen auch die Gebühren für die Küchenbenutzung, WC-Wagenbenutzung, Benutzung der Geschirrspülmaschine, Wasser-, Abwasser- und Stromkosten usw.
- 5.3 Die Benutzer der gemeindlichen Einrichtungen haben die festgelegten Bestimmungen und die Weisungen der Hausmeister genau zu beachten. Eine Untervermietung ist nicht gestattet. Bei Verstößen kann die zugeteilte Zeit entzogen werden.
- 5.4 Die Gemeinde kann feste Überlassungszeiten im Einzelfall für besondere Anlässe oder bedeutende Veranstaltungen anderweitig vergeben.

  Die betroffenen Vereine und Organisationen werden von solchen Überlassungen nach Möglichkeit rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

#### 6. Zuwendungen bei Jubiläen

- 6.1 Die Gemeinde Elchingen gewährt den Vereinen und Organisationen bei Jubiläen, beginnend mit dem 25. und weiter im Turnus von 25 Jahren folgenden Jubiläen Sonderzuwendungen.
- 6.2 Für die Jubiläen des Gesamtvereins werden folgende Zuschüsse gewährt: Höhe der Zuwendung (je Jubiläumsjahr)

mit einer Mitgliederzahl bis 250	10,00 Euro
mit einer Mitgliederzahl über 250	12,50 Euro
mit einer Mitgliederzahl über 500	15,00 Euro
mit einer Mitgliederzahl über 750	17,50 Euro

6.3 Für Jubiläen selbständiger Vereinsabteilungen werden je Jubiläumsjahr 5,00 Euro gewährt.

#### Antragstellung:

Der Zuschussantrag muss bis spätestens 3 Monate nach der Veranstaltung bei der Gemeinde vorliegen.

#### 7. Förderung öffentlicher Aktivitäten

7.1 Jedes öffentliche Auftreten und aktive Mitwirken von Vereinen und Organisationen bei örtlichen Veranstaltungen wird durch die Gemeinde Elchingen mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 Euro bezuschusst. Auftritte der Musikkapellen werden mit 75,00 Euro bezuschusst. Die reine Teilnahme eines Vereins, auch mit einer Fahnenabordnung, wird nicht bezuschusst.

- 7.2 Die Gemeinde übernimmt evtl. notwendige zusätzliche Versicherungen für diese öffentlichen Auftritte.
- 7.3 Bezuschusst werden nur örtliche Veranstaltungen, die der allgemeinen Bevölkerung zugänglich sind und für die kein Eintritts- oder Startgeld erhoben wird (z. B. Maibaumfeier, Funkenfeuer, Volkstrauertag, Kinderfeste, Martinsumzüge, Erstkommunion, Konfirmation, Fronleichnamsprozession, Hoher Umgang u. ä.).
- 7.4 Nicht gefördert werden vereinsbezogene Veranstaltungen und solche, bei denen ein gesondertes Honorar bezahlt wird oder eine Einnahmebeteiligung vereinbart ist.

#### Antragstellung:

Der Zuschussantrag muss bis spätestens 3 Monate nach der Veranstaltung bei der Gemeinde vorliegen.

# 8. Zuschüsse für die Beschaffung und Erneuerung von Geräten, Instrumenten, Fahnen und Kleidung

- 8.1 Die Gemeinde Elchingen gewährt zur Beschaffung von Geräten (ausgenommen handelsübliche Arbeitsgeräte und Werkzeuge sowie Arbeitskleidung), Instrumenten und Fahnen Zuschüsse in Höhe von 30 % der Anschaffungskosten.
- 8.2 Die Beschaffung von einheitlicher Kleidung (z. B. Trachten, Uniformen etc.) wird nach folgenden Kriterien bezuschusst:
  - a) Trachten und Uniformen von Vereinen und Organisationen mit kulturellem Vereinszweck (z.B. Musikvereine, Gesangvereine, Karnevals- und Brauchtumsvereine) sowie Schützenvereine: in Höhe von 20 % der Anschaffungskosten, wenn die Trachten und Uniformen im Eigentum des Vereins bleiben, 10 % wenn diese in Privateigentum übergeht.
  - b) Kostüme und Uniformen von Vereinen bzw. Vereinsabteilungen und Organisationen, die für ihre Auftritte besondere einheitliche Kleidung benötigen (z. B. Cheerleader, Jonglierriege, Ballettgruppe, Show-Tanz Kostüme für Kinder und Jugendliche etc.): in Höhe von 20 % der Anschaffungskosten, wenn die Kleidung im Eigentum des Vereins bleibt, 10 % wenn diese in Privateigentum übergeht.
  - c) Reine Sportbekleidungen (z. B. Trikots, Trainingsanzüge, Sportschuhe, Wettkampfdress etc.) und Faschingskostüme (z. B. Show-Tanz-Kostüme für Erwachsene, Kostüme für Männerballett etc.) werden nicht bezuschusst.
  - d) Es werden nur komplette Trachten, also keine Trachteneinzelteile (z. B. nur Blusen usw.) bezuschusst.
     Wenn der Verein um Kosten zu sparen die Trachten, Uniformen etc. selbst näht, müssen zur Prüfung die einzelnen Materialrechnungen vorgelegt werden.
  - e) Bei der Beschaffung von komplett neuen Trachten für eine Gruppe wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu max. 5.000,00 Euro gewährt. Für die nächsten 2 Jahre wird dann kein weiterer Zuschuss für die Beschaffung von Trachten ausbezahlt.

Falls bei der Beschaffung ein höherer Zuschussbetrag als 5.000,00 Euro erzielt werden könnte, so kann eine Zuschusshöhe bis zum 3-fachen des Zuschussbetrages (nach Ziffer 8.4) in Anspruch genommen werden, mit der Einschränkung, dass in den folgenden zwei Jahren kein weiterer Zuschuss (weder nach Ziffer 8.1 noch nach Ziffer 8.2) gewährt werden kann.

- 8.3 Die Anschaffungen müssen für den satzungsmäßigen Vereinszweck notwendig sein und je Einzelstück einen Mindestbetrag von 150,00 Euro, bei der Ausstattung einer Gruppe einen Mindestbetrag von 250,00 Euro erreichen.
- 8.4 Die maximale Zuschusshöhe beträgt jährlich bei Vereinen und Organisationen

bei einer Mitgliederzahl bis 2	250 2	.000,00 Euro
bei einer Mitgliederzahl über 2	.50 3	.000,00 Euro
bei einer Mitgliederzahl über 5	500 4	.000,00 Euro
bei einer Mitgliederzahl über 7	'50 5	.000,00 Euro

### <u>Antragstellung:</u>

Der Zuschussantrag ist für Neuanschaffungen bis zum 30.09. des Jahres, das dem Bezuschussungsjahr vorausgeht, einzureichen. Kostenvoranschläge sind mit vorzulegen.

#### 9. Zuschüsse für Baumaßnahmen

- 9.1 Die Gemeinde Elchingen gewährt zur Neuerrichtung, Erweiterung, Verbesserung und Wiederherstellung von Sportanlagen und Vereinsheimen Zuschüsse im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.
- 9.2 Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel werden Zuschüsse bis zur Höhe von 30 %, bei Neubauten und Erweiterungen bis zur Höhe von 60 % der förderungsfähigen Kosten gewährt.
- 9.3 Förderungsfähige Kosten sind nur die Materialkosten. Außerdem werden die Kosten für die Pflichtversicherungen anteilig (Höhe siehe 9.2.) übernommen.
- 9.4 Mit diesen Mitteln geförderte Anlagen müssen neben dem Vereinsport in der Regel auch dem Schul-, Breiten- und Freizeitsport zugänglich sein.
- 9.5 Nicht förderungsfähig sind Aufwendungen für Zuschaueranlagen, Gaststätten sowie für sonstige Einrichtungen, die nicht unmittelbar für die Sportausübung bestimmt sind.
- 9.6 Kirchliche Förderung findet nur dann statt, sofern von der übergeordneten Verwaltung, z. B. Diözese, eine Förderung zugesagt wird. Die Förderhöhe der Gemeinde beträgt max. 15 % des Angebots und darf die Förderung der übergeordneten Verwaltung nicht übersteigen.
- 9.7 Bei der Förderung einer Einzelmaßnahme mit einem Gesamtbetrag von über 20.000,00 Euro sind mindestens zwei Angebote vorzulegen. Die Gemeinde berechnet ihre Förderung nach dem günstigsten vorgelegten Angebot bzw. nach dem Materialwert.
- 9.8 Bereits durchgeführte oder begonnene Maßnahmen können nicht mehr gefördert werden, sofern deren Dringlichkeit nicht nachgewiesen wird.

9.9 Grundsätzlich gilt zur Zuschusshöhe Folgendes:

Bis zu einer Gesamtzuschusshöhe von 10.000,00 Euro pro Jahr können je Verein und Organisation auch mehrere Maßnahmen bezuschusst werden. Bei größeren Baumaßnahmen, deren Zuschusshöhe den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt, kann im laufenden Jahr nur diese Maßnahme bezuschusst werden. Der maximale Zuschuss beträgt in der Regel 20.000,00 Euro pro Maßnahme.

#### Antragstellung:

Der Zuschussantrag ist bis zum 30.09. des Jahres, das dem Bezuschussungsjahr vorausgeht, einzureichen. Kostenvoranschläge sind mit vorzulegen.

# 10. Verfahren der Zuschussvergabe

- 10.1 Die Höhe der für die Zuschüsse vorgesehenen Gesamtmittel wird vom Gemeinderat im jeweiligen Haushalt festgelegt.
- 10.2 Ein Zuschuss, welcher unter Ziffer 8 und 9 dieser Richtlinien beantragt und nach Ablauf des Folgejahrs der Abrufbarkeit des Zuschusses nicht abgerufen wurde, ist verfallen und wird nicht mehr ausbezahlt. (Bsp.: Antragstellung 2024 für 2025, kein Abruf bis Ende 2026, Zuschuss verfällt ab 01.01.2027).
- 10.3 Über die Zuschussvergabe im Einzelnen entscheidet
  - a) bei Zuschüssen
    - für die Beschaffung von Geräten, Instrumenten, Fahnen und Kleidung (Ziffer 8 dieser Richtlinien)
    - bei Zuschüssen zu Baumaßnahmen (Ziffer 9 dieser Richtlinien)

der Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss

- b) bei den übrigen Zuschüssen der erste Bürgermeister (als Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 12 Abs. 2 Ziff. e der Geschäftsordnung des Gemeinderates Elchingen).
- 10.4 Anwendung dieser Richtlinien

Sollten bei der Auslegung und Anwendung dieser Richtlinien Zweifelsfälle auftreten, so entscheidet darüber der erste Bürgermeister.

#### 11. Prüfungsvorbehalt

Die Gemeinde Elchingen behält sich in allen Fällen, in denen sie Zuwendungen oder Zuschüsse gewährt, ein Prüfungsrecht vor. Falls notwendig, muss der Gemeinde Einblick in die Unterlagen gewährt werden. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschangaben durch Vereinsvertreter werden für den jeweiligen Verein pauschal 500,00 Euro von den sonst zustehenden gemeindlichen Zuschüssen gestrichen.

# 12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderungsrichtlinien für Vereine und Organisationen vom 01.01.2024 außer Kraft.

Elchingen, den 30.04.2025 Gemeinde Elchingen

Joachim Eisenkolb Erster Bürgermeister